



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. August 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern und dazu wie folgt:

Der Regierungsrat begrüsst vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im internationalen Steuerrecht und zur Wahrung der Interessen der Schweiz das in der Verordnung aufgezeigte Vorgehen. Die thematische Zweiteilung der Verordnungsbestimmungen in den vorliegenden materiellen Teil und den künftig eher formelleren Teil wird als zielführend erachtet.

Nach Auffassung des Regierungsrats stimmen die Verordnungsbestimmungen nicht in allen Punkten mit den Mustervorschriften überein und sind deshalb gegebenenfalls unvollständig. Zudem soll die Aufteilung der schweizerischen Ergänzungssteuer im interkantonalen Verhältnis in erster Linie nach dem Verursacherprinzip erfolgen. Es wird befürchtet, dass das im Verordnungsentwurf umschriebene Modell dem Verursacherprinzip zu wenig Rechnung trägt.

Der Regierungsrat beantragt, den vorliegenden Verordnungsentwurf einer vertieften technischen Prüfung zu unterziehen, damit der Vollzug in Einklang mit den Mustervorschriften der OECD/G20 erfolgt und die Ergänzungssteuer verursachergerecht auf die Kantone verteilt wird.

Der Regierungsrat verzichtet auf das Verfassen einer detaillierten Stellungnahme und verweist stattdessen auf die ausführliche Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. Oktober 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Beilage

- Vernehmlassungsstellungnahme der FDK

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNE
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 30. September 2022

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Brief vom 17. August 2022 haben Sie die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Plenarversammlung vom 30. September 2022 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung.

- 1 **Die FDK stimmt vor dem Hintergrund der Entwicklungen im internationalen Steuerrecht und der Wahrung der Interessen der Schweiz dem mit der Verordnung vorgeschlagenen Vorgehen zu. Gewisse Punkte in der Verordnung bedürfen noch einer vertieften technischen Prüfung.**
- 2 Die schrittweise Vorgehensweise bzw. thematische Zweiteilung der Verordnungsbestimmungen in einen materiellen und einen eher formellen Teil erachten wir als zielführend, insbesondere weil das *Implementation Framework* auf Stufe der OECD/G20 noch nicht vorliegt.
- 3 Die mit dem Verordnungsentwurf umzusetzenden Schwerpunkte, die Anwendbarkeit der Mustervorschriften gemäss den OECD/G20 Vorgaben und die föderale Umsetzung in der Schweiz, erachten wir als richtig.
- 4 Wir unterstützen dabei die inhaltliche Übernahme der Mustervorschriften ins nationale Recht mittels Rechtsverweis. Damit ist weitestgehende Kohärenz mit den internationalen Bestimmungen gewährleistet.
- 5 Es ist darauf hinzuweisen, dass die ausformulierten und erforderlichen Verordnungsbestimmungen jedoch nicht in allen Punkten mit den Mustervorschriften übereinstimmen und allenfalls unvollständig sind. So stipuliert der Anwendungsbereich von Artikel 4 und 6 beispielsweise, dass Gewinne von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, die einen jährlichen Umsatz von 750 Millionen Euro erreicht, erfasst werden. Gemäss Artikel 1.1.1. der Mustervorschriften ist jedoch der sog. "Zwei-aus-Vier-Jahrestest" betreffend Umsatzschwelle

relevant. Gleichzeitig ist fraglich, ob sämtliche, in den Mustervorschriften enthaltene Sachverhaltskonstellationen erfasst werden. Es wird daher angeregt, den Wortlaut auf Präzision und Vollständigkeit zu überprüfen bzw. so weit als möglich mit entsprechenden Verweisen auf die Mustervorschriften zu arbeiten.

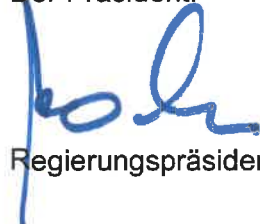
- 6 Die Verankerung des Verursacherprinzips bei der Verteilung der nationalen Ergänzungssteuer wird explizit befürwortet (Artikel 8). Die vorgeschlagene Lösung der Zurechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer auf die einzelnen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe erscheint sachgerecht. Die eigentliche Berechnungsmethodik ist nach dem Wortlaut ohne das konkrete Zahlenbeispiel, das auf Seite 11 ff. des erläuternden Berichts dargestellt wird, allerdings schwer verständlich. Der Wortlaut dieser Bestimmung sollte daher überarbeitet werden. Der vorgeschlagene Verteilschlüssel im interkantonalen Verhältnis ist einfach, pragmatisch und praktikabel, führt jedoch zu Verzerrungen für Kantone mit tiefen Steuersätzen und geringen Quoten. Eine stärkere Berücksichtigung des Verursacherprinzips liesse auch andere Modelle als denkbar erscheinen. Diese müssten aber praktikabel und mit möglichst geringem und zumutbarem Aufwand für die vollziehenden Steuerbehörden und die betroffenen Unternehmungen umsetzbar sein.
- 7 Eine angemessene Berücksichtigung einer allfällig verzögerten Umsetzung in anderen Ländern bei der Inkraftsetzung begrüßen wir.
- 8 Zudem wird im Interesse der Standortattraktivität angeregt, den weiteren internationalen Entwicklungen im Bereich der Mindestbesteuerung – insbesondere in den USA sowie der EU – bei der finalen Ausgestaltung der Vorlage angemessen Rechnung zu tragen. Es liegt zudem im Interesse der Schweiz, dass die Einführung von unilateralen Aussensteuerrechtsbestimmungen (z.B. CFC-Rules) im Ausland nicht die Erhebung der Ergänzungssteuer in der Schweiz unterläuft.
- 9 Wir verweisen auf die Stellungnahmen der einzelnen Kantone in Bezug auf weitere technische Aspekte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Regierungspräsident Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Konferenz der Kantonsregierungen KdK
- Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch